

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für Lieferung und Einbau gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), soweit nicht anders vereinbart. Darüber hinaus gelten unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, erlangen keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Der Einbau von Stoffen und Bauteilen, für die weder DIN-Normen bestehen, noch eine amtliche Zulassung vorgeschrieben ist, bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers.
4. Angebote sind für uns nur 30 Kalendertage verbindlich, wenn nicht anders vereinbart.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Wärmebedarfsberechnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlage behalten wir uns vor. Derartige Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Bei anderweitiger Auftragsvergabe sind diese Unterlagen kostenpflichtig.
2. Wir haften nicht für die Beibringung von behördlichen oder sonstigen erforderlichen Genehmigungen. Dies ist die Aufgabe des Auftraggebers. Wir stellen dem Auftraggeber erforderlichenfalls notwendige, uns zugängliche Unterlagen zur Verfügung.
3. Verlangt der Auftraggeber eine Wärmebedarfsberechnung, so ist diese Arbeit nach den gültigen Stundensätzen zu vergüten, unabhängig von einer Auftragserteilung und den gesondert zu berechnenden Kosten für Kostenvorschläge.

III. Preise

1. Es gelten die vereinbarten Preise des Angebotes, hilfsweise angemessene und allgemein gültige Preise. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, enthalten diese nicht die Kosten für den Transport ab unserem Standort in Meinhard-Grebendorf und Transportversicherung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich zu den Preisen fällig.
3. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz- und Erdarbeiten und dergleichen sowie für Materialänderungen.
4. Ändert der Auftraggeber während unserer Baumaßnahmen seine Pläne zur Ausführung von Arbeiten, werden wir von der Bindung an unserem den Arbeiten zugrundeliegenden Angebot insoweit frei, als die Ausführung der Angebotsarbeiten nicht oder nur noch eingeschränkt erbracht
5. Die Angebotspreise wegen der Arbeitsvergütung beschränken sich auf Arbeitszeiten von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für Über-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsstunden werden 50% Zuschläge berechnet. Gleiches gilt wenn wir unter erschwerten Bedingungen arbeiten müssen (z.B. bei erheblichen Schmutz und Staub, Arbeiten in nicht mannshohen Räumen wie Kriechkellern sowie in Höhen über 3 m).
6. Leistungen, die später als 3 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden, berechtigen uns, bei nach Angebotsannahme eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen.
7. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeit aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt - soweit es innerhalb von 2 Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch uns gemäß III.6. nicht zu einer Vereinbarung kommt - die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.
8. Wir sind berechtigt, für erstellte Kostenvorschläge eine Vergütung von 0,5% der Voranschlagssumme zu berechnen. Kommt es zu einer Auftragserteilung, wird dieser Betrag nicht gesondert berechnet, sondern mit der Angebotssumme verrechnet.

IV. Zahlung

1. Für die Zahlung gilt § 16 VOB/B.
2. Die Zahlungen sind ohne unser ausdrückliches Zugeständnis ohne jeden Abzug kostenfrei an uns in Euro zu erbringen.
3. Als Zahlungsmittel werden nur Barzahlung, bankbestätigte Verrechnungsschecks und Überweisungen akzeptiert.
4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden die Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen oder wird ein Scheck nicht eingelöst, werden unsere sämtlichen offestehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber zur Zahlung gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohungen, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.
5. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungsdatum zahlbar.
6. Spezielle Anfertigungen, die vom Auftraggeber gewünscht werden, sind in jedem Falle zu bezahlen, auch wenn der Auftraggeber nach Beauftragung zur Herstellung der Sonderanfertigung diese nicht mehr benötigt.

V. Lieferung und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß II.2. erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf unser Verlangen, können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir den Vertrag nach fruchtlosem Verlauf kündigen werden.
3. Für den Fall der Kündigung steht uns neben unserem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die wir für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mussten.
4. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen sowie für gelieferte Materialien etc. und zum Aufenthalt der ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über, der für deren Bestand haftet.

VI. Gewährleistung

1. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel an der von uns gelieferten Sache oder an der Ausführung von Arbeiten vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung bzw. Nacharbeit berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Nacharbeiten an einem anderen Ort dem als Erfüllungsort auszuführen sind.
2. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen die wir zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück ist nach dem bis dahin erbrachten Arbeitsaufwand abzurechnen.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

4. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn uns zur Schadensursache Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften Schadenersatzansprüche geltend macht.
5. Nach VOB beträgt die Gewährleistung 2 Jahre. Fertiggestellte Anlagen und andere durch uns erbrachte Arbeiten dürfen erst benutzt werden, wenn sie dafür von uns freigegeben sind. Bei Benutzung des Werkes gilt dieses als abgenommen.
6. Reklamationen sind uns innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Montagearbeiten mitzuteilen.
7. Nacharbeiten durch Dritte, die ohne unser ausdrückliches Einverständnis vorgenommen werden, entbinden uns von der Gewährleistungspflicht.
8. Der Gewährleistungsanspruch ist auf des Recht zur Nachbesserung beschränkt. Schlägt eine Nachbesserung fehl oder werden durch technische oder wirtschaftliche Erwägungen Nachbesserungen nicht vorgenommen, ist der Auftraggeber berechtigt, unseren Vergütungsanspruch zu mindern. Grundlage für die Minderung ist nur der Wert des fehlerhaften Werkstücks.
9. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (z.B. Säuren, Chemikalien etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, haften wir nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.
10. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Gegebenenfalls hat er uns zu beauftragen die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an einer vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haften wir nicht.
11. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten oder dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet uns vor Beginn dieser Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundenen Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Lagerung wertvoller Güter, Gefahr für Leib und Leben von Personen etc.) hinzuweisen.
12. Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
13. Von der Gewährleistung sind Schäden ausgeschlossen, die durch falsche Bedienung, gewaltsame Zerstörung oder durch chemische oder elektrische Einflüsse sowie durch normale Abnutzung (z.B. Dichtungen, Filter) entstanden sind. Die Beweislast liegt beim Auftraggeber.

VII. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers sind wir berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen und weitere Lieferungen aus dem Vertrag einzustellen. Die Zurücknahme von gelieferten Sachen schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Vertragsverletzungen, insbesondere dem entgangenen Gewinn, nicht aus. Wir sind berechtigt, bei Nichtzahlung die von uns eingebauten Sachen wieder zu demontieren. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Die demontierten Sachen hat der Auftraggeber nach dem Wert zu ersetzen, der dem Angebot abzüglich des Wertes nach Demontage entspricht.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich telefonisch und schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte in unser Vorbehaltseigentum eingreifen, insbesondere die Vorbehaltswerte pfänden.
3. Eine Verarbeitung oder Umformung der gelieferten Sache durch den Auftraggeber gilt als für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen dieser verarbeiteten Gegenstände. Dabei ist auf die Zeit der Verarbeitung abzustellen.
4. Wird die gelieferte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten/verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung. Ist die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet uns in dem o.a. Verhältnis anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Nimmt der Auftraggeber unsere Leistungen (Lieferung von Waren, Erbringung von Werklohnarbeiten) zur Erfüllung eigener vertraglicher Verpflichtungen gegenüber einem Dritten in Anspruch, ist er verpflichtet, unseren Eigentumsvorbehalt offen weiterzugeben indem er den Dritten davon in Kenntnis setzt, dass wir bis zur Tilgung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber Eigentümer bleiben. Für diesen Fall hat uns der Auftraggeber den Dritten mit Namen und Anschrift bekanntzugeben.
5. Zur Sicherung bis zur Höhe und bis zur völligen Tilgung unserer Kaufpreis- oder Werklohnforderung aus diesem Vertrag tritt der Auftraggeber seinen Zahlungsanspruch gegen einen Dritten mit allen Nebenrechten, den er aus von uns an ihn erbrachten Leistungen erwirkt, mit Vertragsabschluss schon jetzt im Voraus an uns unwiderruflich ab, ohne das es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Die abgetretene Forderung gilt insoweit als an den Auftraggeber rückabgetreten, wie er unsere Zahlungsforderung erfüllt hat.
6. Der Auftraggeber kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig und unbestritten sind.

VIII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Wir tragen die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere durch Gewalleinwirkungen Dritter beschädigt oder zerstört, so haben wir den Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten, der gelieferten Sachen sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug geht die Gefahr im Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat unterbrochen wird und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung. Haben wir oder Dritte die Anlage in Betrieb genommen, ohne das eine gesonderte Abnahme zuvor erfolgt wäre, gilt die Abnahme mit der Inbetriebnahme als bewirkt.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist Eschwege soweit der Kunde Kaufmann ist.
2. Erfüllungsort ist Meinhard-Grebendorf

X. Datenschutz

1. Es gelten unsere aktuellen Datenschutzrichtlinien. Diese werden Ihnen bei der Auftragserteilung ausgehändigt und sind zusätzlich auf unserer Internetseite <http://www.reinhardt-heinzung.de> unter dem Menüpunkt Datenschutz abrufbar.

XI. Verschiedenes

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.